

Bekanntmachung Nr. 082/2009 vom 18.11.2009

Bekanntmachung

Satzung vom 18.11.2009 zur Änderung der Entwässerungssatzung für das Stadtgebiet Baesweiler vom 20.12.1995, zuletzt geändert am 27.04.2004

Art. I

§ 11 erhält die Überschrift „Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen“.

Art. II

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Stadt und wird ausschließlich durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem gemäß § 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler in der jeweils gültigen Fassung Ersatzpflichtigen geltend.“

Art. III

§ 13 „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen“ erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Baesweiler zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, 18.11.2009

Der Bürgermeister

Dr. Linkens